

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1971

Nummer 16

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	22. 4. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) . . . . .	115
2124	14. 4. 1971	Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen (Heb. DO.) . . . . .	116
7134	29. 3. 1971	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen . . . . .	96
7831	31. 3. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege . . . . .	115
86	30. 3. 1971	Verordnung über die zuständige Stelle nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte . . . . .	115
790			

7134

**Verordnung  
zur Änderung der Kostenordnung  
für die Vermessungs- und Katasterbehörden  
in Nordrhein-Westfalen**

**Vom 29. März 1971**

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 129) wird verordnet:

Anlage

**Artikel I**

Das Kostenverzeichnis der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 108) erhält die Fassung der Anlage.

**Artikel II**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

(2) Für die Amtshandlungen und Leistungen, die vor dem 1. Mai 1971 beantragt sind, werden die Gebühren noch nach den bisherigen Bestimmungen erhoben. Bestehen Vermessungsarbeiten aus mehreren Teilabschnitten, so sind die darauf entfallenden Gebühren nach den Vorschriften zu erheben, die bei der Inangriffnahme der einzelnen Abschnitte in Kraft waren.

Düsseldorf, den 29. März 1971

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Willi Weyer

## Kostenverzeichnis

## Inhaltsübersicht

Abschn.	Gegenstand
1	Abschriften, Auszüge, Karten
1.1	Schreibarbeiten, Vervielfältigungen
1.2	Beglaubigungen
1.3	Unbeglaubigte Karten
1.4	Auszüge — Katasterbücher —
1.5	Auszüge — Katasterkartenwerk —
1.6	Eigentümerangaben in Karten
1.7	Vermessungsunterlagen
1.8	Sonstige Angaben aus dem Katasterzahlenwerk
2	Bescheinigungen
3	Auskunft, Einsicht, Entnahme von Angaben
4	Gebühr nach dem Zeitaufwand
5	Teilungsvermessungen
5.0	Allgemeine Teilungsvermessungen
5.1	Gebühr
5.2	Trennstück, Reststück
5.3	Grenzregulierung
5.4	Besonderer Aufwand
5.5	Meßgehilfen
5.6	Vermessung langgestreckter Anlagen
5.7	Sonderung nach dem Katasternachweis
5.8	Sonderung nach einem Ausführungsplan
5.9	Vermessungstechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz
6	Grenzvermessung
6.1	Grundgebühr
6.2	Gebühr
6.3	Vollzug einer gerichtlichen Grenzfeststellung
7	Fortführung des Liegenschaftskatasters
8	Grenzbescheinigung
8.1	Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen
8.2	Grenzbescheinigung nach örtlichen Feststellungen
8.3	Grenzfeststellung bei Gebäudevermessungen
9	Gebäudeeinmessung, Gebäudeabsteckung
9.1	Gebäudeeinmessung auf Antrag
9.2	Absteckung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken
9.3	Zusammentreffen mit Teilungsvermessung oder Grenzfeststellung
10	Auslagen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<b>Abschriften, Auszüge, Karten</b>	
1.1	<b>Schreibarbeiten, Vervielfältigungen</b>	
1.11	Abschriften, Auszüge, Drucke, Ablichtungen aller Art, sonstige Schreibarbeiten, sofern nicht eine besondere Gebühr festgesetzt ist, in der Größe DIN A 5 und DIN A 4 DIN A 3 (DIN A 4 doppelt)	2,— 3,—
	Bei Ablichtungen richtet sich die Gebühr nach dem Format des Originals.	
	Seiten, die nur Titel, Schlusssummen, Ausfertigungsvermerk und dergleichen enthalten, werden nicht berechnet.	
1.12	Für jede transparente Ausfertigung (auf Papier) das Fünffache der Sätze nach Nr. 1.11	
1.13	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt Nr. 10.1	
1.14	Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung von besonderen Papiersorten, Folien oder durch andere Sonderwünsche entstehen, sind — auch bei Gebührenfreiheit oder Gebührenbefreiung — vom Antragsteller zu tragen.	
1.2	<b>Begläubigung oder Bestätigung von Abschriften, Auszügen usw.</b>	
1.21	je Seite DIN A 5 DIN A 4 DIN A 3 (DIN A 4 doppelt) DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	1,— 2,— 3,— 5,— 8,— 12,—
	Die Erläuterungen zu Nr. 1.11 gelten entsprechend.	
1.22	Bei gleichzeitiger Beglaubigung von Mehrfertigungen je Seite der Mehrfertigung	1,—
1.3	<b>Unbeglaubigte Karten</b>	
1.31	Drucke, Lichtpausen, Photokopien usw. von Karten aller Art, soweit nicht Verkaufspreise festgesetzt sind, in der Größe DIN A 4 DIN A 3 1/2 Bogen DIN A 2 1/2 Bogen DIN A 1 DIN A 0	2,— 4,— 6,— 9,— 12,—
1.32	Für jede transparente Ausfertigung (auf Papier) das Fünffache der Sätze nach Nr. 1.31	
1.33	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt Nr. 10.1	
1.34	Nr. 1.14 gilt entsprechend.	
1.35	Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind außer der Gebühr nach Nr. 1.31 oder 1.32 die Mehrkosten für die Reproduktionsarbeiten zu berechnen.	
1.4	<b>Auszüge aus dem Liegenschaftskataster</b>	
1.41	— Katasterbücher —	
1.41	Unbeglaubigte Auszüge	nach Nr. 1.11
1.42	Begläubigung, nachträgliche Beglaubigung, Bestätigung nach Abschnitt 1.2	
1.5	<b>Auszüge aus dem Liegenschaftskataster</b>	
1.51	— Katasterkartenwerk —	
	Einschließlich der allgemeinen Herrichtung und der Beglaubigung, jedoch ohne Eigentümerangaben in der Größe DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	6,— 10,— 15,— 20,— 25,—
	Ein Auszug kann aus Teilen mehrerer Rahmenkarten zusammengesetzt sein.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.52	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrfertigung 80 vom Hundert der Sätze nach Nr. 1.51	
1.53	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt Nr. 10.1	
1.54	Nr. 1.14 gilt entsprechend.	
1.6	<b>Eigentümerangaben in Karten</b>	
1.61	Eintragen von Eigentümerangaben usw. in Karten oder in ein besonderes Verzeichnis	
	bis 5 Eigentümer	4,-
	bis 10 Eigentümer	6,-
	je weitere 5 Eigentümer	2,-
1.62	Mehrfertigungen eines besonderen Verzeichnisses, die als Durchschlag oder Ablichtung hergestellt werden	
	je Seite DIN A 4	1,-
1.63	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt die Hälfte der Sätze nach den Nummern 1.61 und 1.62 als Auslage.	
1.7	<b>Vermessungsunterlagen</b>	
1.71	Ablichtungen von Handrissen, die zur Erfüllung des Antrages besonders gefertigt werden müssten,	
	in der Größe DIN A 4	25,-
	DIN A 3	40,-
	DIN A 2	55,-
	DIN A 1	70,-
	In den Gebühren sind enthalten:	
	Angaben über die Grundstücke und die Eigentümer,	
	Einmessungsrisse,	
	Koordinatenverzeichnis.	
1.721	Ablichtungen oder Drucke von Vermessungsrissen aller Art	
	in der Größe DIN A 4	4,-
	DIN A 3	8,-
	DIN A 2	12,-
	DIN A 1	20,-
	In den Gebühren sind enthalten:	
	Angaben über die Grundstücke und die Eigentümer,	
	Übersichtsblatt zu den	
	Rissen,	
	Vergleichendes Verzeichnis veränderter Flurstücknummern,	}
		soweit erforderlich.
1.722	Ablichtungen von Einmessungsrissen und Koordinatenverzeichnissen	
	in der Größe bis DIN A 4	2,-
	DIN A 3	4,-
1.723	Als Abschrift hergestellte Koordinatenverzeichnisse	
	je angefangene 5 Punkte	1,-
	mindestens	4,-
1.724	Polygonübersichten, Einmessungsrisse und Koordinatenverzeichnisse, die den Vermessungsunterlagen zum Zwecke der vermessungstechnischen Katasterneuerung beigefügt werden, sind	kostenfrei
1.73	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt die Hälfte des Satzes nach Nr. 1.723 als Auslage bzw. Schreibgebühr; der Mindestsatz entfällt.	
1.74	Prüfung und Beglaubigung von Vermessungsunterlagen, die von anderen Vermessungsstellen vorgelegt werden,	
	in der Größe DIN A 4	2,-
	DIN A 3	4,-
	DIN A 2	6,-
	DIN A 1	10,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.75	Für Vermessungsunterlagen nach Nr. 1.721 beträgt die Gesamtgebühr je Antrag, einschließlich der Gebühren nach den Nummern 1.722, 1.723 und 1.74 mindestens Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt Nr. 10.1.	15,—
1.8	<b>Sonstige Angaben aus dem Katasterzahlenwerk</b>	
1.81	Eintragen von Maßen in vorgelegte oder beantragte Karten je Maß mindestens	1,— 5,—
1.82	Besonders angefertigte Risse, die Angaben aus dem Katasterzahlenwerk in beschränktem Umfang enthalten, Gebühr nach Abschn. 4	
1.83	Im übrigen gelten die Nrn. 1.721, 1.722, 1.723, 1.75 auch für beschränkte Angaben aus dem Katasterzahlenwerk.	
2	<b>Bescheinigungen</b>	
2.1	Bescheinigungen aller Art über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatsachen, soweit diese nicht durch Auszüge belegt werden können und soweit nicht eine besondere Gebühr festgesetzt ist, Gebühr nach Abschnitt 4, jedoch ist nach angefangenen halben Arbeitsstunden abzurechnen. Etwa notwendige Vermessungsarbeiten, Auszüge usw. sind besonders zu berechnen.	
2.2	Jede gleichzeitig beantragte weitere Ausfertigung je Seite DIN A 4	1,—
2.3	Entfernungsbescheinigungen für dienstliche Zwecke der Angehörigen des öffentlichen Dienstes	kostenfrei
3	<b>Auskunft, Einsicht, Entnahme von Angaben</b>	
3.11	Einsicht in die Bücher und Karten des Liegenschaftskatasters, Entnahme von Angaben, auch in Form von Skizzen, ohne besondere Inanspruchnahme der Dienstkräfte des Katasteramts bis $\frac{1}{2}$ Stunde	kostenfrei
3.12	je weitere angefangene halbe Stunde	2,—
3.13	Einfache mündliche Auskünfte	kostenfrei
3.14	Bei längerer Inanspruchnahme der Dienstkräfte des Katasteramts sind für die Zeit, die eine halbe Stunde übersteigt, je angefangene halbe Stunde zu berechnen	5,— bis 9,—
3.15	Entnahme von Angaben durch Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Beauftragte	kostenfrei
3.2	Schriftliche Auskünfte (z. B. über die räumlichen Geltungsbereiche von Rechten, über frühere Veränderungen von Grundstücken usw.) Gebühr nach Abschnitt 4	
4	<b>Gebühr nach dem Zeitaufwand</b>	
4.0	Amtshandlungen und Leistungen, für die im Kostenverzeichnis keine besondere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	
4.1	Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten oder Angestellten	
4.11	außerhalb der Diensträume (auch Reisezeit, Wartezeit)	18,— bis 25,—
4.12	innerhalb der Diensträume	12,— bis 21,—
4.2	Angefangene volle Arbeitsstunde (auch Reisezeit, Wartezeit) eines Verwaltungsarbeiters (Meßgehilfen) oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft	9,20

Nr.	Gegenstand
5	<b>Teilungsvermessungen</b>
5.0	<b>Allgemeine Teilungsvermessungen</b> außer selbständigen Vermessungen von Straßen, Bahnkörpern, Gewässern usw. von mehr als 100 Meter Streckenlänge
5.01	Mit der Gebühr nach Abschnitt 5.1 werden folgende Arbeitsabschnitte abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung anhand der Vermessungsunterlagen Feststellung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Grenzen des zu teilenden Grundstücks in dem notwendigen Umfang Absteckung der neuen Grenzen nach einfachen Elementen Abmarkung Vermessung Grenzverhandlung Häusliche Bearbeitung und Aufstellung der Vermessungsschriften
5.1	<b>Grundgebühr, Gebühr</b>
5.11	<b>Grundgebühr</b>
5.111	Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus 1. dem Teilbetrag A nach dem Wert 2. dem Teilbetrag B nach dem Flächeninhalt des einzelnen Trennstücks (Nr. 5.22) oder als Trennstück geltenden Reststücks (Nr. 5.23).
5.112	Trennstücke mit einem Flächeninhalt von weniger als 0,5 qm bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt, es sei denn, daß die Entstehung dieses Trennstücks ausdrücklicher Zweck des Antrags war.
5.113	Trennstücke mit einem Flächeninhalt bis zu 10 qm sind für die Gebührenberechnung mit einem benachbarten Trennstück zusammenzufassen, wenn sie von diesem durch eine künftig fortlaufende Grenze getrennt sind. Dies gilt nicht für Trennstücke, die zur Anlage oder Verbreiterung von Verkehrsflächen gebildet wurden.
5.114	Der Teilbetrag A ist mindestens nach dem Wert zu ermitteln, den ein Trennstück mit 50 qm Flächeninhalt haben würde.
5.115	Bei Veränderungen langgestreckter Anlagen, die nicht unter Abschnitt 5.6 fallen, ist der Teilbetrag A für das einzelne Trennstück mit mindestens 120 DM anzusetzen.
5.12	Die Teilbeträge A und B sind den Gebührentafeln A und B ohne Interpolation zu entnehmen.
5.13	Die Gebühr beträgt
5.131	für ein einzelnes Trennstück oder für ein Trennstück, das nicht mit einer gemeinsamen Grenzstrecke an ein anderes angrenzt, 100 v. H. der Grundgebühr,
5.132	für 2 aneinandergrenzende Trennstücke 100 v. H. der höheren Grundgebühr vermindert um 20 v. H. der niedrigeren, und 80 v. H. der niedrigeren Grundgebühr,
5.133	für mehr als 2 aneinandergrenzende Trennstücke je 80 v. H. der Grundgebühr, mindestens jedoch die Gebühr, die sich nach Nr. 5.132 für die beiden größten Trennstücke ergibt.
5.134	Trennstücke, die nach Nr. 5.113 zusammengefaßt sind, zählen als 1 Trennstück.
5.135	Trennstücke gelten als nicht aneinander grenzend, wenn die gemeinsame Grenze Gemeindegrenze ist.
5.14	Ist auf einem Trennstück ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage errichtet oder im Bau, so ist zusätzlich zu der Gebühr nach Abschnitt 5.13 die Gebühr nach Gebührentafel D Spalte 4 zu berechnen. Bauliche Anlagen auf Reststücken bleiben unberücksichtigt.
5.15	Sind Gebühren oder Auslagen auf mehrere Kostenschuldner umzulegen, so dienen die nach Abschnitt 5.13 ermittelten Gebühren als Verteilungsmaßstab.
5.2	<b>Trennstück, Reststück</b>
5.21	Gegenstand der Teilungsvermessung ist der örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers. Der Grundbesitz kann aus mehreren Grundstücken im Sinne der Grundbuchordnung bestehen.

Nr.	Gegenstand
5.22	<p>Trennstück ist jede Teilfläche des zusammenhängenden Grundbesitzes (Nr. 5.21), die im Grundbuch abgeschrieben oder belastet werden soll. Soweit der zusammenhängende Grundbesitz unabhängig von Abschreibungen im Grundbuch oder zusätzlich zu Trennstücken nach Satz 1 zerlegt wird, gilt jede durch die beantragte Grenzziehung entstandene Einheit als Trennstück.</p> <p>Ein Trennstück kann entsprechend der Gliederung des zusammenhängenden Grundbesitzes aus mehreren Flurstücken bestehen. Derartige Flurstücke innerhalb eines Trennstücks haben keinen Einfluß auf die Gebühr, wenn lediglich der Flächeninhalt berechnet werden muß. Die einzelnen Flurstücke sind jedoch selbständige Trennstücke, wenn die Schnittpunkte der neuen Grenze mit den Flurstücksgrenzen abzumarken waren.</p>
5.23	<p>Eine Teilfläche des zusammenhängenden Grundbesitzes, die nach dem Ausscheiden der Trennstücke (Nr. 5.22) dem Eigentümer verbleibt (Reststück), wird bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn in ihrem Bereich die bestehenden Eigentumsgrenzen wenigstens teilweise nicht festgestellt, wiederhergestellt oder überprüft zu werden brauchten, oder</li> <li>b) wenn sie größer als die Hälfte des geteilten Grundbesitzes ist.</li> </ul> <p>Ein Reststück mit einem Flächeninhalt von weniger als einem Viertel des geteilten Grundbesitzes (5.21) oder weniger als 1000 qm gilt als Trennstück, wenn es in die Vermessung einbezogen werden muß, weil seine Grenzen von den beteiligten Grundstückseigentümern nicht schon bei einer früheren Vermessung anerkannt sind, oder weil sein Flächeninhalt nach Elementen früherer Vermessungen nicht einwandfrei ermittelt werden kann.</p>
5.24	<p>Vermessene Reststücke sind bei der Gebührenberechnung mit angrenzenden Trennstücken (Nr. 5.22) zu einer Fläche zusammenzufassen, wenn sie mit diesen künftig ein Besitzstück bilden.</p>
5.25	<p>Wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben, werden die Kosten für Trennstücke nach Nr. 5.22 Satz 2 sowie für Reststücke, die nach Nr. 5.23 Satz 2 als Trennstück gelten, entsprechend Nr. 5.15 umgelegt.</p>
5.26	<p>Werden auf Antrag Grenzen eines nicht nach Nr. 5.23 Satz 2 zu vermessenden Reststücks festgestellt, wiederhergestellt oder überprüft, so ist diese zusätzliche Leistung nach Abschnitt 6 abzurechnen. Die Nrn. 5.132 und 5.133 sind auf diese Gebühr nicht anzuwenden. Ist nach dem Antrag auch der Flächeninhalt des Reststücks zu ermitteln, so ist es als Trennstück nach Abschnitt 5.1 abzurechnen.</p>
5.3	<p><b>Grenzregulierung</b></p>
5.31	<p>Die Gebühr ergibt sich nach Abschnitt 5.1. Als Trennstücke gelten je ein Streifen von 2 m Breite beiderseits der neuen Grenze, mindestens je 100 qm. Ist die Summe der auf der betreffenden Seite tatsächlich entstandenen Grundstücksabschnitte größer, so ist diese Fläche der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.</p>
5.32	<p>Steht eine Grenzregulierung im räumlichen und technischen Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung, so gehen nicht die tatsächlich entstandenen Grundstücksabschnitte, sondern die nach Nr. 5.31 fingierten Trennstücke in die Gesamtberechnung ein.</p>
5.33	<p>Mußte für die Flächen der beiderseits abgetrennten Grundstücksabschnitte ein bestimmtes Verhältnis eingehalten werden (Grenzausgleich), so ist ein Zuschlag von 20 v. H. der Grundgebühr für die Trennstücke nach Nr. 5.31 zu berechnen.</p>
5.34	<p>Die Nrn. 5.14 und 5.26 gelten entsprechend.</p>
5.4	<p><b>Besonderer Aufwand</b></p>
5.41	<p><b>Sollflächen</b></p> <p>Mußten die Grenzen eines Trennstücks nach Sollflächen oder sonstigen Zwangshinrichtungen abgesteckt werden, die besondere Berechnungen, Näherungsabsteckungen oder dergleichen erforderlich machten, so ist ein Zuschlag in Höhe von 20 v. H. der Gebühr (Abschn. 5.13) zu berechnen.</p>
5.421	<p><b>Uneinigkeit der Beteiligten</b></p> <p><b>Unklare Grenzverhältnisse</b></p> <p>Mußte die Vermessung wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder wegen unklarer Grenzverhältnisse unverhältnismäßig weit ausgedehnt oder nach schwierig auszuwertenden Unterlagen ausgeführt werden, so ist je nach dem dadurch verursachten zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag von 20 vom Hundert zu der Gebühr nach Abschnitt 5.13 zu berechnen.</p>
5.422	<p><b>Örtliche Behinderungen</b></p> <p>Nr. 5.421 gilt entsprechend, wenn die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen, wie Bewachsung, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr usw., außergewöhnlich behindert wurden.</p>
5.423	<p>Die Zuschläge nach den Nrn. 5.421 und 5.422 können nebeneinander berechnet werden.</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5.43	<b>Absteckungsarbeiten</b>	
5.431	Die Absteckung der neuen Grenzen nach örtlichen Gegebenheiten oder nach den Längen- und Breitenmaßen der Trennstücke oder nach ähnlichen, die Grenzen bestimmenden einfachen Elementen ist in der Gebühr enthalten.	
5.432	Auch die Übertragung größerer Aufstellungspläne in die Örtlichkeit ist in der Gebühr enthalten, soweit die Absteckung unmittelbar nach den gegebenen Elementen ausgeführt werden kann. Mehrarbeit, die dadurch entsteht, daß die Absteckungselemente nicht eindeutig sind oder nicht widerspruchsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden können, ist nach Abschnitt 4 abzurechnen.	
5.433	Für jeden neuen Grenzpunkt, der nach Bogenelementen oder daraus abgeleiteten Absteckungsmaßen abgesteckt wurde, ist eine Gebühr von zu berechnen. Ausgenommen sind Eckabrandungen mit nicht mehr als 4 Kurvenpunkten, einschließlich des Bogenanfangs und des Bogenendes.	15,—
5.434	Sonstige Absteckungsarbeiten und die dazugehörigen Berechnungen sind nach Abschnitt 4 abzurechnen.	
5.5	<b>Meßgehilfen</b> In den Gebühren nach den Gebührentafeln A, B, C und D sind die Kosten für die Meßgehilfen enthalten. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen.	
5.6	<b>Selbständige Vermessungen langgestreckter Anlagen</b> (Straßen, Bahnkörper, Gewässer und dgl.) mit einer Streckenlänge von mehr als 100 Meter.	
5.601	Mit der Gebühr nach den Nummern 5.61 bis 5.622 sind folgende Arbeitsabschnitte abgegolten:  Häusliche Vorbereitung der Vermessung anhand der Vermessungsunterlagen Feststellung und gegebenenfalls Wiederherstellung der betroffenen Grundstücksgrenzen Aufklärung von Abweichungen Absteckung der Grenzen der Anlage nach der Örtlichkeit und Ermittlung der Schnittpunkte mit den alten Grenzen Abmarkung Vermessung Grenzverhandlung häusliche Bearbeitung und Aufstellung der Vermessungsschriften	
5.602	<b>Bauwerksklassen</b> <b>Bauwerksklasse 1</b> Wege, überschreitbare Gewässer, <b>Bauwerksklasse 2</b> Straßen, Bahnkörper, Gewässer und sonstige Anlagen, deren Außengrenzen auf dieselbe Messungslinie aufgemessen werden können, <b>Bauwerksklasse 3</b> Straßen, Bahnkörper, Gewässer und sonstige Anlagen, deren Außengrenzen wegen der örtlichen Verhältnisse oder des Verkehrs auf mehrere Messungslinien aufgemessen werden müssen, <b>Bauwerksklasse 4</b> Autobahnen, autobahnähnliche Kraftverkehrsstraßen, sonstige Straßen mit entsprechendem vermessungstechnischem Aufwand, wie Verkehrsänder mit besonderen Fahrbahnen für mehrere Verkehrsarten, ferner nicht überschreitbare Bahnkörper, Wasserstraßen und sonstige nicht überschreitbare Gewässer.	
5.603	Wird die Vermessung nach dem Polarverfahren ausgeführt, so richtet sich die Einordnung in die Bauwerksklassen 2 und 3 nach den für das Linienv erfahren maßgebenden Gesichtspunkten.	
5.604	Gehören Teilstrecken verschiedenen Bauwerksklassen an, so ist die niedrigere Bauwerksklasse für je volle 50 Meter anzusetzen. Nr. 5.617 Satz 2 gilt entsprechend.	
5.605	<b>Behinderungsstufen</b> Bei der Einstufung in die Behinderungsstufen I bis III ist insbesondere die Behinderung der Vermessungsarbeiten durch die Geländegestalt, Bewachsung, Bebauung, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb und Verkehr zu berücksichtigen.	

Nr.	Gegenstand																																																					
5.61	<b>Gebühr</b> Die volle Gebühr beträgt einschließlich der Aufwendungen für die Meßgehilfen																																																					
5.611	je angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung																																																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Bauwerksklasse</th> <th colspan="3">Einseitige Vermessung</th> <th colspan="3">Zweiseitige Vermessung oder Neuanlage</th> </tr> <tr> <th colspan="3">Behinderungsstufe</th> <th colspan="3">Behinderungsstufe</th> </tr> <tr> <th>I</th><th>II</th><th>III</th><th>I</th><th>II</th><th>III</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DM</td><td>DM</td><td>DM</td><td>DM</td><td>DM</td><td>DM</td></tr> <tr> <td>1</td><td>230</td><td>285</td><td>345</td><td>285</td><td>355</td><td>435</td></tr> <tr> <td>2</td><td>265</td><td>335</td><td>390</td><td>345</td><td>435</td><td>530</td></tr> <tr> <td>3</td><td>335</td><td>415</td><td>495</td><td>435</td><td>550</td><td>665</td></tr> <tr> <td>4</td><td>415</td><td>515</td><td>620</td><td>610</td><td>750</td><td>885</td></tr> </tbody> </table>	Bauwerksklasse	Einseitige Vermessung			Zweiseitige Vermessung oder Neuanlage			Behinderungsstufe			Behinderungsstufe			I	II	III	I	II	III	DM	DM	DM	DM	DM	DM	1	230	285	345	285	355	435	2	265	335	390	345	435	530	3	335	415	495	435	550	665	4	415	515	620	610	750	885
Bauwerksklasse	Einseitige Vermessung			Zweiseitige Vermessung oder Neuanlage																																																		
	Behinderungsstufe			Behinderungsstufe																																																		
	I	II	III	I	II	III																																																
DM	DM	DM	DM	DM	DM																																																	
1	230	285	345	285	355	435																																																
2	265	335	390	345	435	530																																																
3	335	415	495	435	550	665																																																
4	415	515	620	610	750	885																																																
5.612	je Trennstück (Nr. 5.22) und je vermessenes Reststück (Nr. 5.23 Satz 2) 80 DM Die Nrn. 5.112 und 5.26 gelten entsprechend.																																																					
5.613	Als Länge im Sinne der Nr. 5.611 gelten bei Veränderungen bestehender Anlagen und bei Grenzfeststellungen 1. die veränderten Grenzstrecken, gemessen zwischen den bestehen gebliebenen alten Endpunkten, 2. sonstige Grenzstrecken, wenn und soweit auf ihnen Grenzpunkte festgestellt oder wiederhergestellt werden müßten, 3. Lücken bis 50 m Länge. Grenzpunkte in den Lücken sind zu prüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen.																																																					
5.614	Bei Neuanlagen und zweiseitigen Veränderungen gilt die längste Seite der Außengrenze als Länge im Sinne der Nr. 5.611.																																																					
5.615	Der Zusammenhang (Nr. 5.611) ist unterbrochen, wenn eine Lücke zwischen als verändert geltenden Strecken (Nr. 5.613) auf beiden Seiten der Anlage länger als 100 m ist.																																																					
5.616	Soweit in Lücken von über 100 m Länge Messungslinien oder Polygonseiten nicht unterbrochen sind, sind sie wie Anschlußzüge (Nr. 5.625) zu verrechnen.																																																					
5.617	Kommen innerhalb einer zusammenhängenden Vermessung einseitig und zweiseitig veränderte Strecken gemischt vor, so sind beide Arten getrennt abzurechnen. Dabei ist der Gebührenanteil für die einseitig veränderten Strecken je volle 50 m zu ermitteln, die überschließende Länge den zweiseitig veränderten Strecken zuzuzählen und dann die Gebühr für diese je angefangene 50 m zu ermitteln.																																																					
5.618	Soweit mehrere, nebeneinander verlaufende Anlagen eine Grenze gemeinsam haben, ist die Gebühr nach Nr. 5.611 für die höhere Bauwerksklasse voll; für die niedrigere mit 35 v. H. der Gebühr für Neuanlagen anzusetzen.																																																					
5.619	Sind innerhalb einer Anlage Teilbereiche (z. B. Bahnkörper der Straßenbahn, Parallelwege für den Ortsverkehr usw.) als besondere Flurstücke mit festen Grenzen auszuweisen, ohne daß eine der Grenzen zugleich Außengrenze ist, so ist die höhere Bauwerksklasse voll, die niedrigere mit 50 v. H. der Gebühr für Neuanlagen anzusetzen.																																																					
5.621	In den Gebührensätzen nach Nr. 5.611 ist die topographische Aufnahme der Fahrhahnbegrenzungen, Böschungen, Durchlässe, Kilometersteine und – bei Gewässern – der Uferlinien enthalten.																																																					
5.622	Weitere topographisch aufzunehmende Unterscheidungen innerhalb der Anlage (z. B. Radweg, Bahnkörper der Straßenbahn usw.) werden mit einem Zuschlag von je 6 v. H. zu der Gebühr nach Nr. 5.611 abgegolten.																																																					
5.623	Für das Mitvermessen von Gebäuden innerhalb der Anlage gilt Nr. 5.14 entsprechend.																																																					
5.624	Bei Brücken ist die topographische Aufnahme der Widerlager und Stützen oder die der Fahrbahn in den Gebühren nach Nr. 5.611 enthalten. Ist eine Brücke in beiden Ebenen aufzunehmen, so gilt als zusätzliche Länge im Sinne der Nr. 5.611 die Hälfte der Spannweite zwischen den Widerlagern.																																																					
5.625	Mit der Gebühr nach Nr. 5.611 sind etwa erforderliche Anschlußpolygonzüge bis zu einer Länge von insgesamt 20 v. H. der vermessenen Anlage abgegolten. Sind die Anschlußzüge länger, so sind für die zusätzlichen Strecken 20 v. H. der Gebühr zu berechnen, die sich nach Nr. 5.611 für eine einseitige Veränderung der Bauwerksklasse 1 ergibt.																																																					

Nr.	Gegenstand
5.626	Bei künstlichen Veränderungen an Gewässern, die im Anliegereigentum verbleiben, sind als Trennstücke im Sinne der Nr. 5.612 anzusetzen 1. die als Flurstücke ausgewiesenen Teilflächen der Ufergrundstücke zwischen dem alten und dem neuen Gewässerbett, 2. ein und ein halbes Trennstück je betroffenes Ufergrundstück an Stelle aller Teilflächen des alten und des neuen Gewässerbettes, deren Flächeninhalt für sich berechnet werden muß, ohne daß sie als Flurstücke ausgewiesen werden.
5.7	<b>Sonderung nach dem Katasternachweis</b>
5.70	<b>Arbeitsabschnitt</b> Untersuchung, ob die Voraussetzungen für das Verfahren der Sonderung vorliegen, gegebenenfalls Ortsbesichtigung, Grenzverhandlung, Aufstellung der Vermessungsschriften
5.71	Für die Teilung eines Grundstücks nach vorhandenen Unterlagen ohne örtliche Vermessung ist der Teilbetrag A der Grundgebühr (Nr. 5.111) zu berechnen.
5.8	<b>Sonderung nach einem Ausführungsplan</b>
5.80	Aufteilung einer Fläche nach einem gegebenen Entwurf durch rechnerische Festlegung der neuen Grenzen, Übertragung der Aufteilung in die Örtlichkeit, Abmarkung und Schlußvermessung
5.81	Erster Arbeitsabschnitt: Feststellung und Aufmessung der Außengrenze Absteckung und Aufmessung der wichtigsten Trassierungspunkte, soweit für die rechnerische Aufteilung notwendig, Festlegung und Sicherung der Ausgangspunkte für die spätere Absteckung Berechnung der Absteckungsmaße Aufstellung des Absteckungsrisses Kartierung Flächenberechnung Grenzverhandlung Die Gebühr beträgt 75 v. H. der Gebühr nach Abschnitt 5.1
5.82	Zweiter Arbeitsabschnitt: Absteckung der Straßen, Grundstücke und Gebäude Sicherung der Absteckung Überwachung des Aushauses Gebühr nach Abschnitt 4
5.83	Dritter Arbeitsabschnitt: Wiederherstellung der Grenzpunkte Abmarkung Schlußvermessung abschließende häusliche Bearbeitung Die Gebühr beträgt 45 v. H. der Gebühr nach Abschnitt 5.1
5.84	Änderungen an den Grundstücksgrenzen, die während des zweiten oder dritten Arbeitsabschnitts notwendig werden, sind je nach der Art der Ausführung zusätzlich nach den Abschnitten 5.1 oder 5.7 abzurechnen.
5.9	<b>Vermessungstechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz</b>
5.901	Bei Umlegungen (§§ 45 ff. BBauG) und Grenzregelungen (§§ 80 ff. BBauG) sind kostenfrei Karten und Auszüge als Unterlagen für die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis, die Vermessungsunterlagen, die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 BBauG, die Übernahme des Umlegungsergebnisses in das Liegenschaftskataster.

Nr.	Gegenstand	
5.902	Mit der Gebühr nach den Nummern 5.91 und 5.92 werden folgende Arbeitsabschnitte abgegolten:	Minderung nach Nr. 5.94
	Anfertigung der Planentwurfskarte und des Urstücks der Umlegungskarte	5
	Berechnung der Absteckungsmaße auf Grund des Umlegungsentwurfs	15
	Absteckung, Abmarkung, Aufmessung, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung der Verfahrensgrenze	70
	Aufstellung der Vermessungsschriften	15
	Herstellung des Transparentstückes der Umlegungskarte	5
5.91	Die Gebühr beträgt 140 v. H. der Gebühr nach Nr. 5.133. Als Wert gilt der Zuteilungswert.	
5.92	Wurden bei einer Verfahrensfläche von mehr als 50 Ar mehr als 10 Zuteilungsgrundstücke gebildet, so ist die Gebühr auf der Grundlage des durchschnittlichen Grundstücks zu berechnen, das sich ergibt, wenn die Verfahrensfläche durch die Anzahl der Flurstücke des neuen Bestandes geteilt wird.	
5.93	Übernimmt das Katasteramt weitere Arbeiten im Zuge des Umlegungsverfahrens (z. B. die Herstellung der Bestandskarte, die Aufstellung des Bestandsverzeichnisses, den Aufteilungsentwurf, die Berechnung der Einwurfs- und Zuteilungswerte usw.), so sind die Gebühren dafür mit der Gemeinde zu vereinbaren.	
5.94	Kommt einer der Arbeitsabschnitte nicht vor, so verändert sich der Satz von 140 v. H. um die in Nr. 5.902 angegebene Punktzahl.	
6	<b>Grenzvermessung</b> Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung, Abmarken oder Überprüfen von Grenzen, Sichern oder Verlegen oder Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen, soweit es sich nicht um eine Vermessung nach Abschnitt 5 handelt. Nr. 5.26 bleibt unberührt.	
6.0	Mit der Gebühr nach diesem Abschnitt sind folgende Arbeitsabschnitte abgegolten, soweit sie im Einzelfall vorkommen:  Häusliche Vorbereitung der Vermessung anhand der Vermessungsunterlagen Vergleichen der örtlichen Grenzen mit dem Katasternachweis Wiederherstellen nicht erkennbarer Grenzen, Freilegen von Grenzzeichen Verhandlung mit den Beteiligten Abmarkung, Aufmessung Grenztermin Häusliche Ausarbeitung der Ergebnisse.	
6.1	<b>Grundgebühr</b>	
6.11	Die Grundgebühr ist der Gebührentafel C ohne Interpolation zu entnehmen.	
6.12	Grenzlänge ist die Summe der Grenzstrecken zwischen den Grenzpunkten, auf die sich der Antrag bezieht, oder die zur sachgemäßen Erfüllung des Antrags festgestellt, wiederhergestellt oder geprüft werden müssten. Dabei sind nur Grenzpunkte und Grenzstrecken des Grundstücks zu berücksichtigen, auf das sich der Antrag bezieht.	
6.13	Als Grenzlänge sind mindestens 60 Meter anzusetzen.	
6.14	Die Grenzlänge erhöht sich um 10 Meter für jeden nach Nr. 6.12 betroffenen Grenzpunkt.	
6.15	Im Falle der Nr. 5.26 ist bei Grenzlängen unter 140 Meter das entsprechende Vielfache des für „je weitere angefangene 20 m“ geltenden Betrages als Grundgebühr anzusetzen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6.2	<b>Gebühr</b>	
6.21	Ersetzen verlorengegangener Grenzzeichen oder Anzeigen wiederhergestellter Grenzpunkte im Nachgang zu einer von der gleichen Vermessungsstelle ausgeführten Vermessung bei günstigen bis durchschnittlichen vermessungstechnischen Voraussetzungen	50 v. H. der Grundgebühr
6.22	Herstellung oder Prüfung anerkannter Grenzen oder Sichern usw. von Grenzzeichen, wenn alle Grenzzeichen ohne besonderen Aufwand in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden wurden, bei günstigen bis durchschnittlichen vermessungstechnischen Voraussetzungen	50 v. H. der Grundgebühr
6.23	Sonstige Grenzfeststellungen und Grenzwiederherstellungen unter günstigen bis durchschnittlichen vermessungstechnischen Voraussetzungen	75 v. H. der Grundgebühr
6.24	Feststellung oder Wiederherstellung von Grenzen unter ungünstigen vermessungstechnischen Voraussetzungen  Ungünstige vermessungstechnische Voraussetzungen liegen vor, a) wenn weiträumige oder schwer aufzuklärende Abweichungen zu beheben sind, b) wenn zur Untersuchung der Grenzen eine Sonderkartierung erforderlich ist, c) wenn der Katasternachweis unbrauchbar ist und zu dieser Feststellung über das gewöhnliche Maß hinausgehende vermessungstechnische Untersuchungen notwendig sind, d) wenn wegen Uneinigkeit der Beteiligten ein erhöhter Vermessungsaufwand erforderlich ist, e) wenn sonstige Ursachen einen ungewöhnlich hohen vermessungstechnischen Aufwand erforderlich machen.	100 bis 130 v. H. der Grundgebühr
6.25	Wurden die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen, wie Bewachsung, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr usw. ungewöhnlich verzögert, kann zu den Gebühren nach den Nrn. 6.21 bis 6.24 ein Zuschlag von berechnet werden.	10 bis 30 v. H. der Grundgebühr
6.26	Wurden Grenzen mehrerer Grundstücke im Zusammenhang festgestellt, so ist die Gebühr für die gesamte Vermessung zu ermitteln und im Verhältnis der Grenzlängen aufzuteilen, die sich für die einzelnen Grundstücke ergeben.	...
6.27	Nr. 5.14 gilt entsprechend.	...
6.3	<b>Vollzug einer gerichtlichen Grenzfeststellung</b>	
6.31	Die Übernahme des Ergebnisses einer gerichtlichen Grenzfeststellung ist kostenfrei, wenn Abschriften und Abzeichnungen aus den Prozeßakten ohne weiteres in das Liegenschaftskataster übernommen werden können.	
6.32	Wenn die Prozeßakten keine ausreichenden Unterlagen enthalten, sind Gebühren entsprechend dem notwendigen Vermessungsaufwand bis zur Höhe der Gebühr für eine Grenzfeststellung zu berechnen.	
7	<b>Fortführung des Liegenschaftskatasters</b>	
7.1	Für die Übernahme von Teilungsvermessungen und Sonderungen in das Liegenschaftskataster wird eine Gebühr nach dem Wert der einzelnen Trennstücke erhoben. Die Nrn. 5.112, 5.113, 5.135, 5.24, 5.31, 5.32 und 5.626 gelten entsprechend, nicht dagegen die Nrn. 5.114 und 5.23.	

Nr.	Gegenstand																																																		
7.11	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Wert des Trennstücks bis DM</th> <th colspan="3">Anzahl der Trennstücke</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2 bis 4</th> <th>5 und mehr</th> </tr> <tr> <th>DM</th> <th>DM</th> <th>DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 000</td><td>20</td><td>17</td><td>15</td></tr> <tr> <td>7 000</td><td>40</td><td>30</td><td>25</td></tr> <tr> <td>15 000</td><td>60</td><td>45</td><td>40</td></tr> <tr> <td>30 000</td><td>80</td><td>60</td><td>50</td></tr> <tr> <td>60 000</td><td>100</td><td>80</td><td>65</td></tr> <tr> <td>100 000</td><td>120</td><td>100</td><td>80</td></tr> <tr> <td>150 000</td><td>140</td><td>120</td><td>100</td></tr> <tr> <td>200 000</td><td>160</td><td>140</td><td>120</td></tr> <tr> <td>300 000</td><td>180</td><td>160</td><td>140</td></tr> <tr> <td>je weitere 100 000</td><td>20</td><td>20</td><td>20</td></tr> </tbody> </table>	Wert des Trennstücks bis DM	Anzahl der Trennstücke			1	2 bis 4	5 und mehr	DM	DM	DM	1 000	20	17	15	7 000	40	30	25	15 000	60	45	40	30 000	80	60	50	60 000	100	80	65	100 000	120	100	80	150 000	140	120	100	200 000	160	140	120	300 000	180	160	140	je weitere 100 000	20	20	20
Wert des Trennstücks bis DM	Anzahl der Trennstücke																																																		
	1		2 bis 4	5 und mehr																																															
	DM	DM	DM																																																
1 000	20	17	15																																																
7 000	40	30	25																																																
15 000	60	45	40																																																
30 000	80	60	50																																																
60 000	100	80	65																																																
100 000	120	100	80																																																
150 000	140	120	100																																																
200 000	160	140	120																																																
300 000	180	160	140																																																
je weitere 100 000	20	20	20																																																
7.12	In der Gebühr nach Nr. 7.11 sind die Erstausfertigungen eines beglaubigten Auszuges und einer beglaubigten Karte mit der Darstellung der vollzogenen Teilung enthalten. Für weitere, gleichzeitig hergestellte Ausfertigungen treten die Gebührenermäßigung nach den Nrn. 1.22 und 1.52 ein.																																																		
7.13	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung sind für den beglaubigten Auszug und die beglaubigte Karte Auslagen bzw. Schreibgebühren nach Nr. 10.1 zu berechnen.																																																		
7.2	Alle sonstigen Veränderungen und Berichtigungen, insbesondere Vereinigungen und Verschmelzungen, sowie die Übernahme von Grenzfeststellungen und Gebäudeeinnmessungen sind kostenfrei. Eingeschlossen ist, soweit erforderlich, die Benachrichtigung der Berechtigten durch unbeglaubigten Auszug.																																																		
7.3	Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften anderer Vermessungsstellen, soweit die Arbeiten nicht zu den Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden gehören und soweit es sich nicht nur um die Beseitigung geringfügiger Mängel handelt, Gebühr nach Abschnitt 4																																																		
8	<b>Grenzbescheinigung</b>																																																		
8.01	Für Grenzbescheinigungen und die damit zusammenhängenden vermessungstechnischen Arbeiten sind Gebühren nach Gebührentafel D zu berechnen.																																																		
8.02	Im Falle der Nr. 8.2! sind jedoch die Werte solcher Gebäude je für sich anzusetzen, die auf nicht aneinandergrenzenden Grundstücken errichtet sind.																																																		
8.03	Die Gebühren gelten für bis zu 4 gleichzeitig beantragte Ausfertigungen der Grenzbescheinigung. Weitere sowie später beantragte Ausfertigungen sind nach den Nrn. 1.11 und 1.2 abzurechnen.																																																		
8.1	<b>Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen</b>																																																		
8.11	Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen Gebühr nach Spalte 3																																																		
8.12	Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit einer Grenzbescheinigung 50 v. H. der Gebühr nach Spalte 3																																																		

Nr.	Gegenstand
8.2	<b>Grenzbescheinigung nach örtlichen Feststellungen</b>
8.21	Grenzbescheinigung über Gebäude, über die eine ausreichende Einmessung noch nicht vorlag, wenn die Grenzen des Baugrundstücks übereinstimmend mit dem Katasternachweis vorgefunden wurden, Gebühr nach Spalte 2 Mit der Gebühr sind die Aufwendungen für die Meßgehilfen abgegolten.
8.211	<b>Arbeitsabschnitte</b> Aufsuchen und Überprüfen der Grenzen nach den Vermessungsunterlagen Einmessen der Gebäude Vervollständigung des Grenznachweises, soweit erforderlich Ausarbeitung des Fortführungsrißes Ausstellen der Grenzbescheinigung
8.212	Nr. 5.422 gilt entsprechend.
8.22	Grenzbescheinigung über eine Gebäudebesitzung, wenn nur über einen Teil der Gebäude ausreichende Unterlagen vorhanden waren:  Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr nach Spalte 3 für den Wert aller Gebäude zusammen und dem Unterschied der Gebühren nach den Spalten 2 und 3 für den Wert der Gebäude, über die Unterlagen noch nicht vorhanden waren.
8.23	Eine Grenzbescheinigung fällt auch dann unter Abschnitt 8.2, wenn das Gebäude nicht länger als 3 Jahre vor dem Eingang des Antrags aus anderem Anlaß von der gleichen Vermessungsstelle aufgenommen wurde und Kosten dafür noch nicht erhoben sind. Die Gebühr nach Nr. 8.12 darf in diesem Fall nicht berechnet werden.
8.3	<b>Grenzfeststellung bei Gebäudevermessungen</b> Mußten im Zusammenhang mit einer Grenzbescheinigung Grenzen des Baugrundstücks festgestellt oder wiederhergestellt werden, so daß eine Grenzverhandlung erforderlich war, so ist von den Gebühren nach Abschnitt 6 und nach Nr. 8.21 die höhere voll, die niedrigere mit 70 v. H. anzusetzen.
9	<b>Gebäudeeinmessung, Gebäudeabsteckung</b>
9.1	Gebäudeeinmessungen auf Antrag sind nach den Nummern 8.21 und 8.3 abzurechnen. Die Erteilung einer Grenzbescheinigung ist kostentfrei eingeschlossen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
9.2	<b>Absteckung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen</b>	
9.20	Grundgebühr Die Grundgebühr ergibt sich nach Gebührentafel D Spalte 2.	
9.21	Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken des Bauwerks auf dem Erdboden	80 v. H. der Grundgebühr
9.22	Übertragen auf vorhandene Schnurgerüste oder entsprechende andere Festlegungen im gleichen Arbeitsgang	20 v. H. der Grundgebühr
9.23	Grobabsteckung (für Ausschachtungsarbeiten und dergleichen) Gebühr nach Abschnitt 4	
9.24	Überprüfung des angelegten Bauwerks	
9.241	ohne vorangegangene Absteckung nach Nr. 9.21	100 v. H. der Grundgebühr
9.242	nach vorangegangener Absteckung nach Nr. 9.21, sofern das Bauwerk in Übereinstimmung mit der Absteckung errichtet wurde mindestens	60 v. H. der Grundgebühr 80,— DM
9.243	Die Erteilung einer Grenzbescheinigung ist kostenfrei einge- schlossen.	
9.25	Nr. 5.422 gilt entsprechend.	
9.3	Beim Zusammentreffen mit einer Teilungsvermessung oder einer Grenzfeststellung ist nach Nr. 8.3 zu verfahren.	
10	<b>Auslagen</b>	Pauschbetrag
10.1	Soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes vorgeschrieben ist, sind als Schreibkosten oder Sachkosten der Vervielfältigung (§ 6 Abs. 3) zu berechnen	
	je Seite DIN A 5	0,50
	DIN A 4	1,—
	DIN A 3	2,—
	DIN A 2	3,—
	DIN A 1	5,—
	Für Durchschläge betragen die Sachkosten je Seite DIN A 4	0,10
	Neben diesen Sätzen sind gegebenenfalls Sachkosten für Ver- größerungen und Verkleinerungen zu berechnen.	
10.2	Mit den Sätzen der Gebührentafeln A, B, C und D sowie der Nr. 5.611 sind die Auslagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 abgegolten.	
10.3	Benutzung von Kraftwagen je Kilometer	0,30
10.4	Werden Außenarbeiten nach dem Zeitaufwand abgerechnet, so sind als Pauschsätze für Auslagen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6	
	je Außentag bis zu 4 Stunden	25,—
	je Außentag bis zu 9 Stunden	40,—
	je Außentag über 9 Stunden	50,—
	für jede Meßgruppe zu berechnen.	

## Gebührentafel A

über über	Wert DM bis	Teilbetr. A DM	über über	Wert DM bis	Teilbetr. A DM
1	2		3		4
	1 000	90	200 000	230 000	825
1 000	2 000	100	230 000	260 000	880
2 000	4 000	120	260 000	300 000	950
4 000	6 000	135	300 000	350 000	1 025
6 000	8 000	150	350 000	400 000	1 100
8 000	10 000	170	400 000	450 000	1 175
10 000	13 000	195	450 000	500 000	1 250
13 000	16 000	220	500 000	600 000	1 400
16 000	20 000	245	600 000	700 000	1 550
20 000	25 000	270	700 000	800 000	1 700
25 000	30 000	300	800 000	900 000	1 850
30 000	40 000	345	900 000	1 000 000	2 000
40 000	50 000	385	je weitere angefangene 100 000		
50 000	60 000	425	100 000		
60 000	70 000	460			
70 000	80 000	490			
80 000	100 000	545			
100 000	120 000	600			
120 000	140 000	650			
140 000	170 000	710			
170 000	200 000	770			

## Gebührentafel B

Fläche des Trennstücks qm	Teilbetrag B		4
	über 1	bis 2	
		3	
		insgesamt mindestens 320 <sup>1)</sup>	
50	50	200	50
50	100	200	80
100	200	250	120
200	400	250	160
400	700	250	210
700	1 000	250	250
1 000	1 300	290	
1 300	1 600	320	
1 600	2 000	360	
2 000	2 500	400	
2 500	3 000	440	
3 000	4 000	505	
4 000	5 000	565	
5 000	6 000	620	
6 000	7 000	670	
7 000	8 000	720	
8 000	10 000	800	
10 000	13 000	900	
13 000	16 000	1 000	
16 000	20 000	1 100	
20 000	25 000	1 250	
25 000	30 000	1 400	
30 000	je weitere angefangene 5 000	100	

<sup>1)</sup> Wird diese Summe nicht erreicht, so ist der Fehlbetrag proportional auf die aus Spalte 3 entnommenen Beträge umzulegen. Die einzelnen Zuschläge sind auf volle 5 DM zu erhöhen.

## Gebührentafel C

Grenz- länge bis m	Grundgebühr bei einem Bodenwert					je weitere angefangene 100 DM/qm DM
	5 bis DM	über 5 bis 20 DM/qm DM	über 20 bis 50 DM/qm DM	über 50 bis 100 DM/qm DM	6	
1	2	3	4	5	6	6
80	350	390	460	530	80	
100	360	410	500	590	100	
120	370	430	540	660	120	
140	380	455	595	735	140	
160	420	520	680	840	160	
180	460	585	765	945	180	
200	500	650	850	1 050	200	
220	550	715	935	1 155	220	
240	600	780	1 020	1 260	240	
260	650	845	1 105	1 365	260	
280	700	910	1 190	1 470	280	
300	750	975	1 275	1 575	300	
320	800	1 040	1 360	1 680	320	
340	850	1 105	1 445	1 785	340	
360	900	1 170	1 530	1 890	360	
380	950	1 235	1 615	1 995	380	
400	1 000	1 300	1 700	2 100	400	
je weitere angefangene 20	50	65	85	105	20	

## Gebührentafel D

Wert der baulichen Anlage bis DM 1	Grenzbescheinigung		Teilungs- vermessung DM 4
	nach örtlichen Feststellungen DM 2	nach vorhandenen Unterlagen DM 3	
25 000	100	20	45
50 000	130	25	60
100 000	175	35	80
150 000	220	45	100
200 000	250	50	115
300 000	325	65	145
400 000	400	80	180
500 000	475	95	215
600 000	550	110	250
700 000	625	125	285
800 000	700	140	320
1 000 000	850	170	390
1 500 000	1 225	245	560
2 000 000	1 600	320	730
2 500 000	1 975	395	900
3 000 000	2 350	470	1 070
je weitere angefangene 500 000	375	75	170

→ GV. NW. 1971 S. 96.

7831

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung  
der Dasselfliege**

Vom 31. März 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 15. November 1967 (GV. NW. S. 202) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 237), geändert durch die Verordnung vom 5. September 1970 (GV. NW. S. 697), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Rinder, die über den 15. Dezember hinaus auf der Weide gehalten werden, kann die Kreisordnungsbehörde auf Antrag zulassen, daß die Behandlung zwischen dem 10. März und dem 15. April durchgeführt wird.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1971

Der Minister  
für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke  
— GV. NW. 1971 S. 115.

86

790

**Verordnung  
über die zuständige Stelle nach § 42 Abs. 3  
Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe  
für Landwirte**

Vom 30. März 1971

Auf Grund des § 42 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 42 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist die untere Forstbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn  
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
Deneke

— GV. NW. 1971 S. 115.

20320

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung  
(DWVO)**

Vom 22. April 1971

Auf Grund des § 23 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Dienstwohnungsverordnung vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), geändert durch Verordnung vom 27. November 1969 (GV. NW. S. 769), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
Bewirtschaftung und Wartung der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kosten der Bewirtschaftung von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen trägt der Dienstwohnungsinhaber, die Wartungskosten die hausverwaltende Behörde. Die Bewirtschaftung umfaßt die Kosten der Heizstoffe, der Bedienung einschließlich der Schlackenabfuhr sowie des Stromes für den Betrieb der Heizungsanlage.

2. § 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so ist für die gelieferte Wärme ein Heizkostenbeitrag von 5,70 DM je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume für die Dauer der Heizzeit (Absatz 3) zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Heizkostenbeitrages sind höchstens anzusetzen:

Stufe	Bei Beamten der Besoldungsgruppe	Wohnfläche qm
1	B 9 bis B 11	150
2	A 16, B 2 bis B 8, II 4, H 5	130
3	A 12 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3	100
4	A 8 bis A 11	80
5	A 6 und A 7	70
6	A 1 bis A 5	50

3. § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 4 werden gestrichen.

4. In § 15 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:  
§ 13 bleibt unberührt.

5. In § 19 Abs. 1 wird „B 3“ durch „B 4“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1971

Für den Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1971 S. 115.

2124

**Verordnung  
zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen  
(Heb.DO.)**

Vom 14. April 1971

Auf Grund des § 17 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes wird verordnet:

**Artikel I**

Die Dienstordnung für Hebammen vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und Absatz 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Die Geräte sind unmittelbar vor und nach jedem Gebrauch vorschriftsmäßig zu reinigen und zu sterilisieren.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Ausübung ihres Berufs darf die Hebamme Mittel und Verfahren, die geeignet sind, die Schwangerschaft zu verhüten, nicht ohne ärztlichen Rat anwenden.

3. In § 24 Abs. 2 sind die Worte „keimfrei machen“ durch das Wort „desinfizieren“ zu ersetzen.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) mit der zweiten Handbürste waschen der Hände und Arme mit Äthanol (Äthylalkohol) in einer Konzentration von 80% oder mit n-Propanol (n-Propylalkohol) in einer Konzentration von 60% oder mit Iso-Propanol (Iso-Propylalkohol) in einer Konzentration von 70% bei einer Einwirkungszeit von etwa 3 Minuten.

b) Absatz 2 Buchstabe d entfällt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Hebamme hat sterile Einmal-Handschuhe oder sterile Gummihandschuhe zu gebrauchen für jede notwendige Untersuchung durch die Schüide in der Schwangerschaft oder bei der Geburt, bei allen jenen Notfällen, bei denen die Hebamme selbst einen Eingriff an der Frau vornehmen muß, vor allem bei der

manuellen Plazentalösung, ferner beim Katheterisieren im Wochenbett. Die Gummihandschuhe sind nach Gebrauch sofort abzuspülen und zu sterilisieren.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Schere zum Kürzen der Schamhaare ist nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen und anschließend zu sterilisieren.

5. § 34 erhält folgende Fassung:

**§ 34**

Hat die Hebamme in ihrer Praxis eine Wöchnerin mit Kindbettfieber oder Kindbettfieberverdacht und wird sie zu einer Geburt gerufen, bei der eine andere Hebamme oder ein Arzt sie nicht vertreten kann, so muß sie sich ihre Hände vorschriftsmäßig waschen und desinfizieren (§ 27 Abs. 2), ein Bad nehmen, die Kleider wechseln, ihre Instrumente sterilisieren und sich auf die äußere Untersuchung der Gebärenden beschränken. Zur Reinigung der Geschlechtsteile der Gebärenden und zum Dammenschutz, zum Abnabeln und zur Versorgung des Kindes hat sie ihre sterilisierten Gummihandschuhe oder sterilen Einmal-Handschuhe über die desinfizierten Hände zu ziehen.

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Bei scheintoten Neugeborenen, wenn die natürliche Lungenatmung nicht unter den üblichen Wiederbelebungsversuchen alsbald einsetzt, eine Einspritzung von 1 ccm Mikoren.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Einspritzungen sind in jedem Fall intramuskulär (i.m.) vorzunehmen.

7. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nach § 124 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes hat die Hebamme, die bei Ausübung ihres Berufs bei einem neugeborenen Kind eine Behinderung wahrnimmt, die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, den Behinderten unverzüglich dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen vorzustellen. Kommen die Personensorgeberechtigten auch nach wiederholtem Hinweis ihrer Verpflichtung nicht nach, hat die Hebamme das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

**Artikel II**

Anlage 1 zu § 6 HebDO erhält folgende Fassung:

**Anlage 1  
(zu § 6 HebDO)**

**Vorgeschriebene Geräte und Arzneimittel der Hebamme**

1. a) 1 weiße Schürze, die vom Hals an den ganzen Körper und die Oberarme bedeckt,  
b) 1 weißer Kopfschutz,  
c) 2 weiße Leinenhandtücher von mindestens 45×80 cm Größe (Handtücher, Kopfschutz und Schürze dürfen nach Gebrauch nicht in die Gerätschaftstasche gelegt werden, sondern sind gesondert unterzubringen),
2. 1 geeichtetes desinfizierbares Fieberthermometer,
3. 1 desinfizierbares Badethermometer ohne Holzverkleidung,
4. 1 Uhr mit Sekundenzeiger oder 1 Sanduhr zum Pulszählen,
5. 1 Stück Seife in Metalldose zum Reinigen der Hände und Arme,
6. a) 1 große Handbürste mit eingebranntem Wort „Reinigung“ zum Waschen der Hände,  
b) 1 kleinere Handbürste mit eingebranntem Wort „Desinfektion“ zur Desinfektion der Hände,  
jede Bürste in einem wasserdichten Beutel mit Aufdruck,
7. 1 Nagelreiniger und 1 Nagelschere aus nichtrostendem Stahl,
8. 1 Schere aus nichtrostendem Stahl mit aufgebogenen und abgerundeten Spitzen, zerlegbar, zum Kürzen der Schamhaare,

9. 1 weiße Flasche mit eingeschliffenem Glasstöpsel, sicherem Verschluß und eingebranntem Schild, enthaltend mindestens 500 g 80%iges Äthanol (Äthylalkohol) oder 60%iges n-Propanol (n-Propylalkohol) oder 70%iges Iso-Propanol (n-Propylalkohol) bzw. Handelspräparate mit entsprechendem Wirkstoffgehalt,
10. 1 Meßgefäß mit Einteilung 5, 10, 15, 20 und 40 g,
11. 300 g sterile Wundwatte in Preßrollenform in Packungen zu 100 g,
12. 3 Päckchen mit je 10 einzelnen steril verpackten Mullstückchen, Größe 15 x 15 cm,
13. mindestens 2 Paar nahtlose Gummihandschuhe in weißer Stoffumhüllung (sie sind zu ihrer Erhaltung innen und außen ausgleichig mit Talcum einzupudern und unmittelbar vor dem Gebrauch steril zu machen) oder mindestens 2 Paar sterile Kunststoff-Handschuhe zum einmaligen Gebrauch,
14. 2 Gummifingerlinge mit Handschutz in weißer Stoffumhüllung oder sterile Kunststoff-Fingerlinge mit Handschutz zum einmaligen Gebrauch,
15. 1 Spülkanne mit weitem Ablauf von mindestens 1 Liter Inhalt, die mit einer Marke zum Abmessen von  $\frac{1}{4}$  Liter versehen ist, hierzu
  - a) 1 schwarzer Gummischlauch mit Abstellvorrichtung sowie
  - b) 1 roter Gummischlauch von je  $1\frac{1}{2}$  m Länge (der schwarze Schlauch dient zu Einläufen in den After und wird in einem besonderen Beutel aufbewahrt, der rote zu äußerer Abspülungen der Geschlechtsteile),
  - c) 1 Bürstchen zum Reinigen des Irrigator-Ansatzes,
16. 1 Gummidarmrohr mit Glasverbindungsstück zum schwarzen Schlauch oder 2 sterile Kunststoffdarmrohre zum einmaligen Gebrauch,
17. a) 1 sterilisierter Metallkatheter, gerade oder S-förmig, mit Reinigungsdrat oder 2 sterile Kunststoffkatheter zum einmaligen Gebrauch,
- b) 1 sterilisierter Gummikatheter (Nelaton) mit seitlicher Öffnung oder mindestens 2 sterile Kunststoffkatheter mit seitlicher Öffnung zum einmaligen Gebrauch,
18. 1 sterilisierter Schleimkatheter (Nelaton) mit Glaskugel, diese mit 2 verschieden gebogenen Innenröhren, Ausguß zur Reinigung sowie Ansaugschlauch mit Mundstück oder mindestens 2 sterile Kunststoff-Schleimkatheter mit durchsichtigem Zwischenstück zum einmaligen Gebrauch,
19. 2 Reagenzgläser mit Zubehör oder Teststäbchen,
20. 1 Hörrohr zum Hören der kindlichen Herztonne,
21. 1 Nabelschnurschere mit abgerundeten Spitzen aus nichtrostendem Stahl,
22. 1 Rolle  $\frac{1}{2}$  cm breites koch- und reißfestes Nabelband in Metallbehälter,
23. 1 Packung Augentropfen mit mindestens 5 Ampullen 1%ige Höllensteintlösung,
24. 1 desinfizierbares Bandmaß mit Zentimetereinteilung in desinfizierbarem Behälter,
25. 2 anatomische Pinzetten,  $14\frac{1}{2}$  cm lang, verchromt oder aus nichtrostendem Stahl,
26. 1 Kornzange, 20 cm lang, zerlegbar, verchromt oder aus nichtrostendem Stahl, mit Verschluß,
27. 2 Klemmen aus nichtrostendem Stahl, 16 cm lang, zerlegbar, oder mindestens 4 sterile Kunststoff-Klemmen zum einmaligen Gebrauch für das Abklemmen der Nabelschnur,
28. 1 zerlegbare Dammabschnittsschere aus nichtrostendem Stahl,
29. 1 Mundkeil,
30. 1 Rekordspritze von 1 bis 2 ccm Fassungsvermögen, in sterilisierbarem Behälter oder mindestens 2 hitzesterilisierte Injektionsspritzen zum einmaligen Gebrauch mit fest aufgebördelter, steriler Injektionskanüle oder mit aufsetzbarer Einmalkanüle zur sofortigen Injektion (sog. Kunststoff-Einmalspritzen),
31. 1 geeichte Säuglingswaage zur Feststellung des Geburtsgewichts mit zusammenlegbarer, waschbarer Stoffmulde,
32. 1 kleine Schale, emailiert, zum Einlegen der Instrumente,
33. 1 Schalensatz, zweiteilig, emailiert, mit Liter-Einteilung, zur Reinigung und Händedesinfektion,
34. mindestens 4 Hämostiletten zur Durchführung von Blutentnahmen bei Neugeborenen.

### Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 1971

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
F. Pigggen

**Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.